

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 13

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kinema

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:
„ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handels-Gesellschaft.

WIEN VI
Capistrangasse 4
Telephon Nr. 7360
Postsparkassenkonto
157.968

Annoncen 1/4 Seite 1/2 Seite
Für die Schweiz Fr. 75 Fr. 40
Für Deutschland Mk. 100 Mk. 60
Für einst. Oestr.-U. K. 150 K. 80
Für d. übr. Ausl. Fr. 80 K. 45
Kleinere Annoncen nach Vereinbar.
Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.

ZÜRICH I
Uraniastrasse 19
Teleph Selnau 5280
Postcheckkonto
VIII 4069

Abonnements per Jahr
Für die Schweiz Fr. 30
Für Deutschland Mk. 60
Für die Gebiete des einst.
Oesterreich-Ungarn . . K. 75
Für das übrige Ausland . Fr. 35

BERLIN SW 68
Friedrichstrasse 44
Telephon
„Zentrum“ 9389

Verbands-Nachrichten.

(Mitgeteilt vom Verbandssekretär).

Die **Zensurfrage** wird für unser Gewerbe von stets grösserer Bedeutung, und es drängt sich die Notwendigkeit immer mehr auf, dass wir ihr unsere vollste Aufmerksamkeit widmen. Je tiefer man indessen in die Materie eindringt, je mehr muss man sich davon überzeugen, dass die Einführung der freiwilligen Zensur eine durchaus geschlossene Vereinigung der Interessenten der Filmbranche in der ganzen Schweiz, also ein festes Gefüge zur absoluten Voraussetzung hat. Haben wir nicht einen geschlosseneren Verband aller Interessenten als es bis jetzt der Fall war, so ist die freiwillige Zensur überhaupt unmöglich oder sie wird von Anfang an zu einem Zerrbild, das nichts taugt und in kurzer Zeit wiederzusammenbricht. Ein starker Verband in der ganzen Schweiz vermag allein die freiwillige Zensur ins Leben zu rufen, denn er bildet die unerlässliche Grundlage zu einem richtigen Funktionieren der Zensur.

Einem hochgeschätzten Mitgliede der in Zürich von den Behörden amtlich eingesetzten Zensurkommission verdanken wir die nachstehenden Ausführungen über die Materie, die wir den Mitgliedern und allen sonstigen Interessenten im Verbandsorgan gerne zur Kenntnis bringen. Der Verfasser teilt darin durchaus unsere Ueberzeugung, dass die Zensur nur dann mit Erfolg arbeiten kann, wenn sie für das ganze Land geschaffen wird und alle Interessenten in nachhaltiger Weise zur Mitwirkung herangezogen werden können. Dies ist aber nur bei grösserer Geschlossenheit der Beteiligten mög-

lich, und das beste Mittel zur Erreichung dieses Ziels bildet unbedingt die Schaffung eines Berufs-Präsidiums oder des ständigen Sekretariates.

Doch vernehmen wir, wie sich der Verfasser zu der Sache äussert.

Die **Filmzensur**. Der Kampf gegen die in den letzten Jahren zahlreicher auftretenden Schundfilme, die namentlich auf die Jugend schädlich einwirken, hat im Kanton Zürich einer Verordnung gerufen, die ausser der feuerpolizeilichen und gewerblichen Vorschriften, die Ueberwachung der Kinobetriebe auch bezüglich der vorgeführten Films fordert. Durch eine von der Polizeidirektion gewählte Kommission werden die Vorstellungen besucht und damit über die abrollenden Films eine Kontrolle ausgeübt, die seit der Zeit ihres Bestehens bald zur Ausmerzung einzelner Partien der Films, bald zum Verbot der Aufführung im Kanton Zürich geführt hat. Vieles ist seit Einführung dieser Kontrolle besser geworden, vieles bleibt noch zu tun übrig. Der Kino soll und muss auf eine Stufe gebracht werden, die in ihren Anforderungen weit höher geht, als es bis dahin üblich war. Er soll nicht nur unterhaltend, er soll auch belehrend wirken; er soll ausser den Vorstellungen mit Verbot des Kinderzutrittes, auch besondere Kindervorstellungen geben, in denen Anschauungsunterricht mit Humor abwechselt. Alle Films, die geeignet sind, verrohend auf die Zuschauer einzuwirken, die ungesunde